



MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

www.michelau.de

Juni / Juli 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

längst sind diejenigen, die sich als Kirchengemeinde verstehen, nicht mehr identisch mit denen die zur politischen Gemeinde gehören. Wir haben kaum noch 60 % Kirchengehörige. Man darf aber nicht verkennen, dass eine ganze Reihe von Priestern mit ihrem Engagement unser Gemeindeleben bereichern und unseren Blick auf die Welt weiten. Sie geben ihre große Lebenserfahrung gerne an alle weiter, die dafür offen sind. Pater Aquaines der in Amerika lebt, hat hier seine Wahlheimat gefunden. Er kommt gerne zu Taufen, Hochzeiten und anderen Gelegenheiten in die Inflationkirche von Hundelshausen. Pfarrer Thomas, der heute ein Altenheim und ein Krankenhaus in Südindien leitet, hat uns viele Jahre die Bedeutung von Seelsorge vermittelt. Er kommt immer wieder gern zu einem kurzen Besuch zu uns.



Ein Weltbürger ist auch unser Pfarrvikar Jan, der aus Polen stammt und jahrelang in Lateinamerika tätig war. Er zeigt uns gerne, wie sich Humor und Selbstironie mit dem Glauben vereinbaren lassen.

Besonders freut es mich, dass Pfarrer Martin Oeters seinen Altersruhesitz in Altmannsdorf gefunden hat.

Sein Lebensziel ist es, sich für die Ökumene einzusetzen. Er

fragt nicht nach Konfessionen, sondern lädt alle ein, seine Andachten zu besuchen. Wie selbst verständlich kümmert er sich, zusammen mit seiner Dorfgemeinschaft, auch um den Erhalt der Kapelle in Altmannsdorf. Pfarrer Oeters war ebenfalls viele Jahre im Ausland tätig, deswegen wundert es nicht, dass er bei seiner Jubelmesse von seinem Freund, Bischof Einars Alpe aus Lettland, den Segen erhielt. Es war mir eine Freude, ihm im Mai, im Namen der Gemeinde, zum 50jährigen Priesterjubiläum beglückwünschen zu dürfen.



Ihr,

Liegfried Staudt

1. Bürgermeister



Amtliche Meldungen

Bürgerversammlungen

am Mittwoch, **26. Juni 2019, 19 Uhr**,
im Kolpinghaus Sudrach

am Freitag, **28. Juni 2019, 19 Uhr**,
im Rathaus Michelau

am Donnerstag, **4. Juli 2019, 19 Uhr**,
im Feuerwehrhaus Hundelhausen

am Dienstag, **9. Juli 2019, 19 Uhr**,
im Feuerwehrhaus Prüßberg/Neuhausen

am Donnerstag, **11. Juli 2019, 19 Uhr**,
in der Festscheune Altmannsdorf/Neuhof

Alle Interessierte sind herzlich eingeladen.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Michelau i. Steigerwald.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerentzugsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung– die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 31.01.2017 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 04.03.2017).

Michelau, 03.05.2019

Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Ständecke,

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Michelau
 - a) Hauptstraße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - b) Balthasar-Neumann-Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Hundelshausen
 - a) Zabelsteinstraße (ST 2426) auf der gesamten Länge
 - b) Michelauer Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge
- 3) im Gemeindeteil Altmannsdorf
 - a) Falkenbergstraße (ST 2426) auf der gesamten Länge

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Flurbereinigung Fürnbach 2
Gemeinde Rauhenebrach
Landkreis Haßberge

BEKANNTGABE

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Fürnbach 2 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 08.07.2019 mit 08.08.2019

in der Gemeinde Rauhenebrach, Untersteinbach,
Hauptstr. 1, 96181 Rauhenebrach

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin

Dieser findet am **Mittwoch, den 24.07.2019, von 13:00 bis 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Fürnbach, Schulberg 4, 96181 Rauhenebrach** statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, den 13.05.2019

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

Andreas Kaiser
Techn. Amtsrat



Wissenswertes

Rund um die Ernährung

Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Ich erobere den Familientisch

Hilfestellung auf dem Weg vom Brei zur Einführung der Familienkost.

Ihr Kind darf nun endlich am Familientisch mitessen! Fragen wie: Was ist zu beachten? Welche Lebensmittel sind noch zu meiden? Welche Getränke soll ich meinem Kind anbieten? Isst mein Kind genügend, welche Menge ist richtig? usw. werden besprochen.

3-teiliger Kurs in Theorie und Praxis

Referenten: Antje Omert und Heike Gock

Termin: Do, 27.06., Mi, 03.07. und Do, 11.07.2019, jeweils von 09:30 – 12:00 Uhr

Ort: Schweinfurt/ AELF, Ignaz-Schön-Str. 30

Weitere Kurse und Zusatztermine unter:

www.AELF-sw.bayern.de/Kurse



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. **116 117**

(kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an Tel. 112

Den Apothekennotdienst finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer unter

<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>

Verstärkung im Naturpark Steigerwald:

Verena Kritikos, Pawel Malec und Alexandra Kellner heißen die neuen Naturpark-Ranger, die am 1. April und am 1. Mai ihren Dienst angetreten haben.

Verena Kritikos ist Landschaftsökologin aus Bamberg, Pawel Malec ist Biologe und Alexandra Kellner war zuletzt als Nationalpark-Rangerin auf der Insel Juist tätig. Die drei Steigerwald-Ranger werden in den Bereichen Naturschutz, naturbetonte Erholung, Öffentlichkeitsarbeit und naturparkspezifische Bildungsarbeit tätig sein.

Herr Malec hat sich bereits in unserer Gemeinde vorgestellt. Er sammelt gerade Informationen für Naturführungen im Gemeindegebiet, die er dann für Interessierte anbieten möchte.



Für das Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben in Handthal (Markt Oberschwarzach) suchen wir baldmöglichst eine

Aushilfe (m/w/d) für den Bereich Besucherservice

auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung (bis zu 45 Stunden im Monat). Die tatsächlichen Stunden werden nach Bedarf festgesetzt.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter

<http://steigerwald-zentrum.de/kontakt/>
Trägerverein Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben e. V.

Handthal 56

97516 Oberschwarzach

09382-31998-0

info@steigerwald-zentrum.de

Immer auf dem Laufenden

mit dem digitalen Gemeinde-Rundbrief (NEWSLETTER).

Dort erfahren Sie z.B. Straßensperren, Probealarme, Gemeindeveranstaltungen, Stellenangebote in der Gemeinde und Gerolzhofen u.v.m.

Wenn Sie sich eintragen lassen wollen, senden Sie ihre Mailadresse(n) an:

rathaus@michelau.de

Vorankündigungen zu Veranstaltungen

(auch Programme oder Veranstaltungsbeschreibungen) die im Gemeindeblatt veröffentlicht werden sollen, bitte **frühzeitig** der Gemeinde Michelau mitteilen!

Terminänderungen

sind **u m g e h e n d**

an die Gemeinde Michelau zu melden!

rathaus@michelau.de



Termine

Bundesfaustballturnier

DJK, Sportarena Prüßberg

08. – 10.06

Lindenfest in Altmannsdorf

Feuerwehr

16.06., 10:00 Uhr

Brunnenschoppen am Hirtenplatz

Wir laden euch zum Brunnenschoppen an den Hirtenplatz ein: Das Gasthaus Meteora mit dem Weinbauverein Michelau-Altmannsdorf laden an folgenden Terminen zum gemütlichen Beisammensein am Platz an der Kreuzung Oberdorf/ Hauptstraße ein:

20.06.

und 18.07.,15.08.,19.09.,17.10.

Wir beginnen jeweils um **19 Uhr**. Wein werden die örtlichen Winzer ausschenken. Alle weiteren Getränke und Speisen können über das Gasthaus Meteora bezogen werden. Kommt vorbei und genießt mit uns bei guten Gesprächen den Ausklang des Tages bei einem fruchtigem Glas Frankenwein!

Fußwallfahrt Gößweinstein

Kirchengemeinde

20. – 23.06

Altpapiersammlung

Kath. Kirchenstiftung

06.07.

Abholung in Michelau, Prüßberg und Neuhausen, bitte rechtzeitig bereitstellen

Sportwochenende

DJK, Sportplatz Prüßberg

06. – 07.07.

Familienfest der Eigenheimer

Am Feuerwehrhaus Michelau

14.07., 14:00 Uhr

Sommerfest FFW Hundelshausen

Feuerwehrhaus Hundelshausen

20. und 21.07.

Handarbeitstreff im Rathaus

6. und 27. 07, 18.30 bis 21.30 Uhr

Ferienstpaßprogramm

verschiedene Anbieter

vom 03.08 – 13.08.

Sommernachtsmärchen in den Weinbergen

Weinbauverein

23. und 24.08.

Hofweinfest Fam. Kram

Altmannsdorf

31.08. und 01.09.

Mit dem Kreisjugendring -in den Klettergarten und auf die Rodelbahnen an der Wasserkuppe

12-14 Jahre

06.07.2019

Von Baum zu Baum schwingen, über wackelige Brücken klettern und Hindernisse, mit Klettergurt gesichert, in der Höhe an Seilen überqueren. In den Baumwipfeln mit anwachsendem Schwierigkeitsgrad sind anspruchsvolle Kletterelemente zu bewältigen. **Herausforderungen meistern von Spaß bis Risiko, darum geht es!** Am Nachmittag besuchen wir die verschiedenen Rodelbahnen an der Wasserkuppe und fliegen mit dem Hexenbesen durch den Wald.

Kosten: 34 € pro Person inkl. Busfahrt, Betreuung und Eintritt.

Anmeldeschluss ist der 07.06.2019.

Anmeldung und weitere Infos unter www.kjr-sw.de und 09721/55508

Mit dem Kreisjugendring -an die Ostsee

11-15 Jahre

04.08. – 14.08.2019

Die mecklenburgische Ostseeküste von Boltenhagen über Wismar, die Insel Poel, Rerik, Kühlungsborn, Heiligendamm, Nienhagen und Warnemünde bis Graal-Müritz ist eine der beliebtesten Ferienregionen Deutschlands. Wassersport, Sportskanone oder Chillen, hier ist für jeden etwas dabei! Mit verschiedenen Freizeitaktivitäten werden wir die Umgebung ausgiebig erkunden. Wohnen werden wir im Holthof. Ein Fachwerkhaus, umgeben von einem wunderbaren riesigen Garten mit altem Baumbestand, einer Streuobstwiese, Spielplatz und einem eingerichteten Bauwagen als Aufenthaltsort für „Schietwetter“. Dank einer bestens ausgerüsteten Küche, einem Grillplatz und einer Lagerfeuerstelle können wir uns selbstverpflegen. Selbstgekocht schmeckt ja bekanntlich am besten.

Kosten: 490€ pro Person inkl. Busfahrt, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Eintritt.

Anmeldeschluss ist der 30.06.2019.

Anmeldung und weitere Infos unter www.kjr-sw.de und 09721/55508



Abfallentsorgung
Umweltschutz

Öffnungszeiten am Kompostplatz Gerolzhofen:

April bis Oktober:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 16.00 Uhr

jeden Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

HOLZVERKAUF

Der nächste Winter kommt bestimmt...

Wir bieten an:

Restmengen an trockenem Fichtenbrennholz ofenfertig
Hartholz – überwiegend Buche mit Eiche gemischt, trocken und ofenfertig

Länge: 25cm / 33 cm / 50 cm je nach Wunsch

Setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in
Verbindung.

Alois Pfrang
Balthasar-Neumann-Str. 8
97513 Michelau

☎ 0171-9905320

☎ Abends ab 20:30 Uhr 09382-6849




Jenny's Styling-Eck
Jenny Ruß
Friseurmeisterin

Kolpingshöhe 2
97513 Michelau

Telefon: 09382 / 3177380
Handy: 01629160281

Termine nach Vereinbarung



pflasterreiniger.de
wir machen sauber

Unsere Leistungen:
 Hof und Pflasterreinigung
 Firmen und Parkplatzreinigung
 Terrassen und Balkonreinigung
 Dach und Fassadenreinigung
 Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung
 Weinsteig 5
 97513 Michelau
 Tel.09382 / 3197204
 0157 / 87425121
 www.pflasterreiniger.de
 Email.: info@pflasterreiniger.de

Taxi - Fahrservice Dippert
Krankenfahrten, Rollstuhltransporte
Taxiservice



09382/315042
Markus@Fahrservice-Dippert.de

Am Hohlweg 8
97447 Gerolzhofen

Taxi Dippert/Geo

Fischer & Ott GbR

Landschafts- und Kommunalpflege
Bergstraße 8 • 97513 Michelau im Steigerwald

Ihre Ansprechpartner:
 Herr Daniel Fischer
 Mobil: 0157 73110232

Herr Marco Ott
 Mobil: 0157 51018178

E-Mail: fischerundott@gmx.de



Amtsblatt

der Gemeinde Michelau i. Stgw.
erschienen am 08. Juni 2019
Auflage 520 Stück
kostenlos verteilt an alle Haushalte

V.i.S.d.P. Ständecke, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

Verwaltung	09382/6070
Bürgermeister	09382/316751
Mobil	0171/4580078
Priv.	09382/3184830
Bauhof	09382/315775
Internet:	www.michelau.de
Mail:	rathaus@michelau.de

Sprechstunde:

Termine mit dem Bürgermeister bitte fernmündlich vereinbaren.
Auch Mailnachrichten werden regelmäßig abgerufen.

Die Kommunionkinder 2019



Vreni Ring, Collien Hauck, Elina Kram, Paul Vetter, Theresa Bäuerlein, Elena Pfrang
(von links nach rechts)

Allen ein herzliches Dankeschön, die mit uns unsere Erstkommunion vorbereitet und zum Gelingen des Festgottesdienstes beigetragen haben.

Spiele- und Kartabend Jeden Mittwoch ab 19 Uhr im Musikantenstadel



Es treffen sich Freunde/innen des Schafkopfs.



Gäste und Interessierte können jederzeit dazu kommen.

Auch andere Spiele sind willkommen.



Heimat trifft Fortschritt

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Der bodenständige Stromanbieter in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE



DJK Faustball **Pfingstturnier**



vom 08. bis 09. Juni
am Sportgelände in Prüßberg

Samstag, 08.06.19

- 10:00 Uhr: Begrüßung und Spielbeginn
- 17:30 Uhr: Gottesdienst mit Pfarrer Höfler und der Heimatkapelle Michelau

Ab 18.30 Uhr: gemütliches ausklingen im Zelt mit Sportlerparty

Sonntag, 09.06.19

- 10.00 Uhr: Fortsetzung des Faustball-Turniers
- ca. 16:00 Uhr: Siegerehrung



Für das leibliche Wohl wird an allen Tagen bestens gesorgt.

